



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Qualität für Menschen

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Münster, 07.03.2019

Starke Denkmalpflege – Anhörung A02 – 15.03.2019
Zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/3807:
„Starke Denkmalpflege – starke Heimat! Eigentümer beim Erhalt und der Nutzung
von Denkmälern unterstützen“

Stellungnahme Landschaftsverbände

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit der Einladung der Landschaftsverbände zur Teilnahme an der Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 15.03.2019 ist die Aufforderung verbunden, zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/3807, Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit wollen die Landschaftsverbände, hier vertreten durch die beiden Denkmalpflegeämter für Baudenkmalpflege, gern wahrnehmen.

I. Vorbemerkungen

Eine Stellungnahme zu der dem Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (nachfolgend: Entschließungsantrag) zugrundeliegenden Beschlussfassung ist aus Sicht der Landschaftsverbände nicht sinnvoll, ohne auf die jüngst abgeschlossene Gutachterliche Untersuchung „Evaluation des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen“ (Büro synergon mit Prof. Dr. Janbernd Oebbecke) einzugehen. Im Folgenden werden deshalb wesentliche Ergebnisse des Abschlussberichtes vom 05.03.2018 (in der Folge abgekürzt: AB) vorgestellt und mit Angabe der Seitenzahl kenntlich gemacht. Auch im Zu-

sammenhang der eigentlichen Stellungnahme zum Antrag wird immer wieder auf den AB zurückzukommen sein.

Zu Themen, die erst in der Diskussion des Abschlussberichtes oder in Kommentaren hierzu erörtert wurden, werden wir ebenfalls Stellung nehmen.

Denkmalschutzgesetz hat sich bewährt

Zu dieser wesentlichen Erkenntnis gelangt die Gutachterliche Untersuchung zum Denkmalschutzgesetz (s. AB S. 161). Belastbar ist dieses Ergebnis, da es durch Rückmeldungen aller am Prozess Beteiligten (also auch der privaten Eigentümerschaft, vertreten durch „Haus und Grund“) zustande gekommen ist. Die Landschaftsverbände teilen diese fundamentale Aussage. Demnach sind eine Änderung des Gesetzes oder weiter zu entwickelnde denkmalrechtliche Vorschriften derzeit nicht erforderlich.

Die in der Evaluation des Denkmalschutzgesetzes festgestellten Mängel im Vollzug sind vor allem bedingt durch zu wenig und schlecht qualifiziertes Personal bei den Unteren und Oberen Denkmalbehörden (nachfolgend: UDB und ODB) (vgl. AB S. 162f.) bzw. werden in der Zusammenarbeit der Behörden gefunden (AB S. 161). In diesem Zusammenhang hebt der Bericht die hohen Erwartungen an die seit Jahren fehlende fachliche Steuerung des Gesetzesvollzugs durch die Oberste Denkmalbehörde hervor (AB S. 68f. und 161). Die im Bericht angeregte Aufstockung der personellen Ausstattung der Obersten und der Oberen Denkmalbehörden wird von Seiten der Landschaftsverbände ausdrücklich begrüßt (zu den UDB s.u. S. 8f.).

Kommunale Selbstverwaltung hat sich bewährt

Das in seiner jetzigen Form vorliegende Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) unterstreicht das Gewicht kommunaler Selbstverwaltung. Gemeinden und Städten kommt mit ihren UDB die federführende Rolle beim Vollzug des Gesetzes zu, denn die UDB trifft alle Entscheidungen über die Eintragung eines Baudenkmals. Auch erteilt sie die Erlaubnis an die Eigentümerschaft zum weiteren Umgang mit dem Baudenkmal und dies im Benehmen – nicht im Einvernehmen – mit dem jeweiligen Denkmalpflegeamt.

Aufgaben der Denkmalpflegeämter werden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeindeverbände wahrgenommen

Die starke Betonung kommunaler Selbstverwaltung drückt sich folgerichtig auch darin aus, dass eine denkmalfachliche Beratung von Städten und Gemeinden (§ 22 Abs. 2 DSchG NRW) nicht durch ein Landes(fach)amt, sondern durch die Landschaftsverbände aus der Mitte ihrer kommunalen Familie selbst heraus erfolgt. Die Zuweisung dieser Aufgabe ist von der gemeindlichen Organisationshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG bzw. Art. 78 Abs. 1 S. 1 LV-NRW gedeckt. Daran wollen die beiden kommunalen Verbände auch künftig festhalten.

Denkmalbehörden schätzen die fachliche Arbeit und gute Zusammenarbeit mit den Landschaftsverbänden

Die befragten UDB und ODB zeigen sich überdurchschnittlich zufrieden mit der Zusammenarbeit mit den Landschaftsverbänden: 80 Prozent der UDB beurteilen die fachliche Beratung durch die Landschaftsverbände positiv (vgl. AB S. 71), 86 Prozent der UDB beurteilen die Arbeit im Rahmen der Benehmenserstellung positiv (AB S. 107). Die Evaluation bestätigt somit die fachliche Arbeit der Landschaftsverbände und zeigt die gute Zusammenarbeit mit allen am Prozess beteiligten Behörden auf. Das bewährte System sollte daher beibehalten werden.

Die Bedeutung der Fortbildung und des Erfahrungsaustausches werden im AB betont; hier werden die Angebote der Landschaftsverbände aufgrund der hohen Fachlichkeit, der Praxisnähe und der geringen Gebühren von den UDB besonders wertgeschätzt (AB S. 57f.).

Weisungsunabhängigkeit der Denkmalpflegeämter erhalten

Im AB wurde vorgeschlagen, dass das Land Zugriff auf die Fachlichkeit der Denkmalpflegeämter erhalten soll, um sowohl Expertise auf Landesebene als auch eine Einheitlichkeit in der Arbeit der Denkmalpflegeämter sicherzustellen (AB S. 164f.). Eine Uneinheitlichkeit der Arbeit der Denkmalpflegeämter in fachlichen Fragen wurde im Rahmen der Evaluation aber nicht nachgewiesen, ist demnach unterstellt. Darüber hinaus berichten die Denkmalpflegeämter dem Ministerium regelmäßig in fachlichen Fragen. Außerdem kann die Oberste Denkmalbehörde bzw. die Landesregierung über Erlasse und Verordnungen die Denkmalpflegepraxis im Land bereits jetzt auf sinnvolle Art steuern (vgl. § 42 DSchG NRW). Gerade für diesen Punkt hat die Evaluation die hohe Erwartungshaltung der UDB und ODB gegenüber dem Ministerium offengelegt (AB S. 68f.). Der Mangel an Fachlichkeit auf der Ebene der Obersten Denkmalbehörde kann nicht durch einen Zugriff auf die Landschaftsverbände ausgeglichen werden. Ein solcher Zugriff ginge letztlich finanziell zu Lasten der Städte und Gemeinden; Fragen der Konnexität sind also angesprochen, worauf von Seiten des Städtetags bereits im laufenden Evaluationsprozess hingewiesen wurde.

Eine Abschaffung der fachlichen Unabhängigkeit der Denkmalpflegeämter ist zudem nicht zielführend, da sie die Objektivität in Entscheidungen zu Denkmalschutz und Denkmalpflege gefährdet. Dies hätte auch für die Rechtspflege konkrete Folgen. Das OVG NRW hat in mehreren Entscheidungen die Wichtigkeit der Weisungsunabhängigkeit bestätigt, indem es den fachkundigen Stellungnahmen der Denkmalpflegeämter, die vor Gericht wie Sachverständigenbeweise verwertet werden dürfen (OVG NRW, Urt. v. 5.3.1992 – 10 A 1748/86; OVG NRW, Urt. v. 9.9.1994 – 10 A 1616/90), gerade wegen ihrer wissenschaftlichen Freiheit besondere Bedeutung zugemessen hat (OVG NRW, Urt. v. 16.12.1985 – 11 A 1588/83; Urt. v. 25.6.1988 – 11 A 645/87; Urt. v. 18.8.1989 – 11 A 822/88). Es ist fraglich, wie sich diese Rolle der Denkmalpflegeämter in Gerichtsverfahren verändern wird und durch wen sie übernommen werden soll, wenn die wissenschaftliche Objektivität der Denkmalpflegeämter nicht mehr, wie bisher, durch das Gesetz vor politischen, wirtschaftlichen oder anderen fachfremden Einflüssen geschützt ist.

Die Landschaftsverbände halten demgemäß an der Weisungsunabhängigkeit der Denkmalpflegeämter fest.

Ehrenamt übernimmt bedeutende Rolle und steht im regen Austausch mit der amtlichen Denkmalpflege

Unter der Überschrift „Ausgangslage“ wird im Entschließungsantrag darauf hingewiesen, dass Denkmäler in vielen Fällen von „ehrenamtlichem Engagement getragen“ werden. Das in dieser Hinsicht nach wie vor moderne Denkmalschutzgesetz eröffnet zahlreiche Möglichkeiten, sich einzubringen, sei es im Rahmen von Beiräten (Landesdenkmalrat, Denkmalausschüsse bei den UDB mit sachverständigen Bürgern nach § 23 DSchG NRW) oder als Beauftragte für Denkmalpflege (§ 24 DSchG NRW).

Aber auch jenseits der gesetzlich möglichen offiziellen Beteiligung wirkt eine engagierte Öffentlichkeit in Vereinen oder als Privatperson entscheidend bei der Erhaltung und Vermittlung von Denkmälern mit. Auch hierzu lohnt ein Blick in den AB: „Die engagierte Bürgerschaft im Bereich der Denkmalpflege wirkt unterstützend, z.B. als ehrenamtlich Beauftragte oder als Unterstützer/innen bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Sie wirkt aber auch bewahrend, indem sie sich für einzelne Denkmäler einsetzt und entsprechenden Umgang einfordert. Seit vielen Jahrzehnten existiert auch eine enge Zusammenarbeit der offiziellen Denkmalpflege mit vielen bürgerschaftlichen Vereinen, Organisationen und gemeinnützigen Trägern“ (AB S. 147). „Bei Denkmalschutz und Denkmalpflege wurden von bürgerschaftlicher Seite allgemein keine größeren Probleme mit den gesetzlichen Regelungen gesehen. Schwierigkeiten gebe es eher auf der Vollzugsebene in Einzelfällen bei den Themen Inventarisierung/Unterschützstellung und praktische Denkmalpflege.“ (vgl. AB S. 159).

Ausdruck dieser guten Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Engagierten in der Bau- und Bodendenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen ist die 2013 eröffnete Ausstellung „Unser Denkmal. Wir machen mit“, die von der Nordrhein-Westfalen-Stiftung, den Landschaftsverbänden und den beiden großen Heimatvereinen, dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz und dem Westfälischen Heimatbund, erstellt wurde (s. Anlage 1).

II. Zum Entschließungsantrag

Zunächst ist festzuhalten, dass der Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP mit seiner grundsätzlichen Bestätigung von Denkmalschutz und Denkmalpflege als Staatszielbestimmung gem. Art. 18 Abs. 2 LV NRW ausdrücklich befürwortet wird. Nicht zuletzt trug die Landesregierung dieser hohen Verantwortung für die Denkmäler in Nordrhein-Westfalen mit einer Erhöhung der Landesmittel zur Förderung von Instandsetzungsmaßnahmen an Denkmälern Rechnung, was an dieser Stelle nochmals ausdrücklich begrüßt wird.

Entschließungsantrag: Feststellungen und Auftrag

a. Stärkung der Eigentümer

„Neben Bund, Land und Kommunen leisten private und kirchliche Eigentümer einen herausragenden Beitrag zum Erhalt der Baudenkmäler in Nordrhein-Westfalen.

Eigentümer von Denkmälern stehen vor der Herausforderung, diese zu erhalten und sinnstiftend zu nutzen. Dabei sind sie durch die Unteren Denkmalbehörden zu beraten und zu unterstützen.“

Auftrag: „... die rechtlichen Rahmenbedingungen der Denkmalpflege in Absprache mit der kommunalen Ebene, den Landschaftsverbänden und den Bezirksregierungen dahingehend zu überprüfen und zu verbessern, dass insbesondere die Barrierefreiheit, der Umweltschutz, die Nutzung regenerativer Energien, die energetische Sanierung, der Brandschutz und mögliche Nutzungen des jeweiligen Denkmals besser in Einklang mit dem Denkmalschutz gebracht werden können,“ (s. Drucksache 17/3807)

Sinnvolle Nutzung von Denkmälern ist integraler Bestandteil des bestehenden Denkmalschutzgesetzes

Die sinnvolle Nutzung von Denkmälern wird bereits in § 1 Abs. 1 DSchG NRW als wesentliche Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege beschrieben. Demnach ist die Erhaltung von Denkmälern kein Selbstzweck, sofern nicht ausdrücklich durch die Eigentümerschaft eine museale Nutzung angestrebt wird, bei der das Denkmal selbst erstes Ausstellungsobjekt ist, oder es sich um sogenannte Nur-Denkmäler wie Ruinen, Wegekreuze oder Bildstöcke handelt. Grundsätzlich sind alle Nutzungen für Denkmäler vorstellbar, die „im Einklang mit dem jeweiligen Denkmalcharakter“ (s. Entschließungsantrag) stehen. In diesem Sinne beraten die UDB und Denkmalpflegeämter der Landschaftsverbände seit Einführung des Denkmalschutzgesetzes NRW auf der Grundlage national und international vereinbarter fachlicher Standards (siehe hierzu die Auflistung auf der Seite des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz http://www.dnk.de/Texte_zum_Denkmalschutz/n2366).

Kein erhöhter Leerstand bei Baudenkmälern

Der allergrößte Teil der in privatem Eigentum befindlichen Baudenkmäler ist in dauerhafter Nutzung, ebenso diejenigen im öffentlichen, kirchlichen oder im Eigentum von Unternehmen. Eine Befragung der Kommunen in Südwestfalen durch die Bezirksregierung in Arnsberg im Auftrag des Regionalrats Südwestfalen im Jahr 2011 ergab, dass die Leerstandsquote bei den Baudenkmälern der jeweiligen allgemeinen lokalen Quote entspricht. Abhängig von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen am jeweiligen Standort schwankt diese Quote.

Denkmäler sind kein Investitionshemmnis

Insbesondere für Investoren sind denkmalgeschützte Immobilien aufgrund der Abschreibungsmöglichkeiten von großem Interesse. Gerade in Zeiten der Hochkonjunktur der Bauwirtschaft zeigt sich, dass vermehrt und sehr erfolgreich in Baudenkmäler inves-

tiert wird. Die Immobilienbranche hat lange erkannt, dass die Vermarktung von Denkmälern Vorteile bringt. Sie werben mit Slogans wie „Die Denkmalimmobilie – solide Rendite mit hohen Steuervorteilen“ und verweisen auf zinsgünstige Kredite der KfW-Bank. Denkmal-Immobilien zählen daher zu den „Top-Investments im Sachwertbereich“. Darüber hinaus hat der Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V. 2006 in einem Gutachten „Denkmalsubvention oder Wirtschaftsförderung“ die gesamtwirtschaftlichen Effekte von Investitionen in Denkmäler analysiert und positive Auswirkungen auf Arbeitsmarkt und Wirtschaft durch Förderung des spezialisierten Handwerks und Gewerbes in klein- und mittelständischen Betrieben (Beschäftigungsfaktor, Ausbildung) sowie rückfließende Steuerreinnahmen durch Zuschussförderungen ermittelt. (s. auch Anlage 2).

Die Umnutzung von Baudenkmalern ist in NRW vielfach geübte Praxis

In NRW ist es in den letzten Jahrzehnten hundertfach gelungen, Baudenkmäler, die aus ihrer ursprünglichen Nutzung gefallen sind, einer neuen Nutzung zuzuführen. Mit Ausnahme der Wohnbauten gibt es für fast alle Baugattungen zahlreiche Beispiele. Dabei sind am bekanntesten die Transformationen des baulichen Erbes der Industrie. Aber auch Bauten der Landwirtschaft und in jüngster Zeit vermehrt Kirchenbauten sind zu nennen. Die Denkmalpflege trägt diese Neustrukturierungen nicht nur mit, sondern gibt auch aus ihrem reichen Erfahrungsschatz heraus Hinweise für mögliche neue Nutzungen (s. Anlage 3).

Barrierefreiheit, Brandschutz, Klimaschutz sind im Denkmal möglich

Auf die aktuellen Herausforderungen von Barrierefreiheit, Brandschutz und Klimaschutz ist das Denkmalschutzgesetz NRW in seiner bestehenden Form bestens eingestellt. Denn der gesetzlich festgelegte Erlaubnisvorbehalt bei Veränderungen an Denkmälern in § 9 DSchG NRW garantiert die Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen und mit privaten Interessen der Eigentümerschaft eines Denkmals (siehe auch Davydov/Hönes/Otten/Ringbeck, Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 5. Auflage 2016, Rd.-Nr. 47 ff., 83). Es ist deshalb nicht notwendig, einzelne andere private oder öffentliche (aber fachfremde) Belange gesondert im Gesetz zu verankern.

Die amtliche Denkmalpflege, zusammenschlossen in der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (VDL), beschäftigt sich seit Jahren mit den genannten aktuellen Herausforderungen Barrierefreiheit, Brandschutz und Klimaschutz/energetische Ertüchtigung in Denkmälern. VDL und verschiedene Denkmalpflegeämter in der BRD stellen umfangreiche Informationen sowie lösungsorientierte Hinweise und Umsetzungsvorschläge in Vorträgen, Arbeitsblättern und Publikationen für Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer, besonders aber auch für UDB, zur Verfügung.

Deutlich wird bei allen drei Themenfeldern, dass es sich um eine gebotene sachgerechte Abwägung zwischen gleichwertigen öffentlichen Belangen (die bei privat genutzten

Denkmälern auch zugleich private Belange sein können, so z.B. bei der Barrierefreiheit) handelt, die nur im Dialog zu erfolgversprechenden Lösungen führt (vgl. Anlage 4).

Position der Denkmaleigentümerschaft ist bereits jetzt eine starke

Privateigentum ist ein hohes Gut der freiheitlichen Verfassung. Daher ist die Position der Eigentümerschaft von denkmalgeschützten Objekten eine starke. Denn die Belange der Eigentümerschaft müssen bei allen Entscheidungen der UDB ausdrücklich im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. So muss z.B. die finanzielle Zumutbarkeit der denkmalrechtlichen Auflagen in der Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW gegeben sein. Dabei wird die denkmalpflegerische Praxis neben den gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen geprägt (siehe Stefan Mieth/Jörg Spennemann, Die Zumutbarkeit im Denkmalrecht. Eigentumsgrundrecht und Denkmalschutz in der Praxis, 2017).

Der allergrößte Teil der Erlaubnisverfahren zu Veränderungen an den Baudenkmalern im NRW (derzeit über 6.000 pro Jahr) läuft völlig geräuschlos, da die im Gesetz festgeschriebene Abwägung der unterschiedlichen privaten und öffentlichen Interessen gelingt. Dazu gehören regelmäßig auch Maßnahmen, die sich den Ansprüchen der Inklusion, der energetischen Ertüchtigung oder der Einführung neuer Nutzungen widmen (vgl. oben).

Denkmalförderung ausbauen

„Im Rahmen der Interviews wurde von den Unteren Denkmalbehörden die Bedeutung einer guten Beratung und Begleitung hervorgehoben. Weitergehende Vorschläge für eine möglichst geringe Divergenz von Denkmalschutz und Zumutbarkeit bezogen sich sämtlich auf eine verbesserte Förderung.“ (vgl. AB S. 117). Eine Stärkung der Eigentümerschaft erfolgt daher wirksam über die Gewährung von Fördermitteln bei denkmalpflegerischen Maßnahmen. Dies gelingt, wenn öffentliche Fördermittel in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden können. Eine Erhöhung des Fördermittelansatzes des Landes ist damit gleichzeitig eine Stärkung für die Denkmaleigentümerschaft. Die Landesregierung hat mit der Erhöhung des Fördermittelansatzes bereits eine Verbesserung herbeigeführt. Die Förderprogramme sind allerdings nach wie vor mehrfach überzeichnet.

Der Vorschlag im Abschlussbericht (AB S. 168), die Landesförderung dauerhaft auf ein wirkungsvolles Niveau anzuheben und die Darlehensförderung beizubehalten wird genauso begrüßt wie der Vorschlag, die Zuweisung von Stadtpauschalen an Kommunen unter verschärfter Haushaltsaufsicht zu vereinheitlichen und den Landesanteil anzuheben, damit diesen Kommunen die Nutzung der Pauschalen erleichtert wird.

Im Rahmen der Evaluation vermissten die Landschaftsverbände allerdings eine Befassung mit der Frage des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln – speziell Mitteln des „Städtebaulichen Denkmalschutzes“. Diese sollten in stärkerem Maße als bisher auch der privaten Eigentümerschaft zugänglich gemacht werden.

b. Stärkung der Unteren Denkmalbehörden

„Den Unteren Denkmalbehörden kommt eine Schlüsselposition im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege zu, die gestärkt und weiterentwickelt werden muss./

. die Unteren Denkmalbehörden sind beim Vollzug der weiterentwickelten denkmalrechtlichen Vorschriften umfassend von den Bezirksregierungen zu beraten und damit in ihrer Rolle als Ansprechpartner von Denkmaleigentümern zu stärken.“

Untere Denkmalbehörden als Ansprechpartner stärken durch verbesserte personelle Ausstattung

Die Denkmaleigentümerschaft wird wesentlich durch gute und schnelle Beratung vor Ort in ihrem Bemühen unterstützt, ihre Denkmäler zu erhalten und angemessen zu nutzen. Der Gesetzgeber hat daher auf eine kleinteilige Behördenstruktur mit UDB vor Ort gesetzt, die als bürgerinnen- und bürgernahe kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Das System wird jedoch dadurch konterkariert, dass viele UDB aufgrund der fehlenden Personalressourcen und der fehlenden Fachlichkeit diese Anforderungen nicht leisten können und nahezu sämtliche Anfragen an die Denkmalpflegeämter weiterreichen müssen (vgl. AB S. 162/163).

Für die angemessene Erfüllung ihrer Aufgaben und ihrer federführenden Rolle bei der Bewältigung der Verfahren müssen die UDB finanziell und personell erheblich besser ausgestattet, gestärkt und weiterentwickelt werden.

Eine gesetzliche Festlegung von fachlichen Standards bezogen auf die Qualifikation der Mitarbeitenden in den UDB würde aus Sicht der Landschaftsverbände eine große Chance für das ‚kommunale Prinzip‘ des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgedankens sowie eine Stärkung der UDB und ihrer personellen Ausstattung insgesamt bedeuten. Weitere schlüssige Handlungsempfehlungen für eine Änderung der Zuständigkeitsordnung zur Behebung der strukturellen Probleme im Gesetzesvollzug sind im Abschlussbericht zur Evaluation des Denkmalschutzgesetzes (AB S. 163) dargelegt.

Beratung der UDB durch die Bezirksregierungen ist nicht zielführend

In NRW existiert eine große Zahl an kleineren kreisangehörigen Kommunen. Diese verfügen in den meisten Fällen über keine eigene Bauordnungsbehörde. Die Genehmigung von Bauanträgen erfolgt über die Kreise. Diese sind durch § 20 Abs. 2 DSchG NRW in ihrer Rolle als ODB auch dazu verpflichtet, die UDB zu beraten, soweit diese nicht große und mittlere kreisangehörige Städte sind. Diese Regelung macht Sinn, da im Rahmen der Erteilung von Baugenehmigungen ohnehin bereits in vielen Fällen eine Zusammenarbeit erfolgt. Die regionale Nähe zu den Kommunen und die Kenntnis des Baugeschehens in der Region sprechen ebenfalls für diese Regelung. Diese gilt es aus Sicht der Landschaftsverbände im Sinne der UDB und der Denkmaleigentümerschaft zu stärken.

Den Bezirksregierungen kommt in ihrer Aufgabe, die Denkmalfördermittel des Landes zu verwalten und diese im Benehmen mit den Denkmalpflegeämtern zu bewilligen, eine wichtige Aufgabe zu. Zudem entscheiden die Bezirksregierungen bei Denkmälern in

Bundes- und Landeseigentum anstelle der UDB und sind bei kreisfreien Städten als ODB zuständig. Für eine Übernahme der denkmalfachlichen Beratung der UDB, wie im Entschließungsantrag vorgeschlagen, stehen aber die notwendigen personellen Ressourcen nicht zur Verfügung.

Aufgaben und Rollenverständnis klären

Der AB zur Evaluation attestierte, dass das Gesetz sich grundsätzlich bewährt habe (vgl. oben), stellte aber auch strukturelle Probleme beim Gesetzesvollzug sowie Unklarheiten in Bezug auf die Aufgabenverteilung, die Zuständigkeiten und das Zusammenspiel der Behörden und Denkmalpflegeämter fest. Eine Klärung der Aufgaben, Funktionen, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Denkmalbehörden und der Denkmalpflegeämter macht auch aus Sicht der Landschaftsverbände Sinn. Die kommunalen Spitzenverbände schlugen in diesem Sinne die Erarbeitung eines „Rollenpapiers“ vor (vgl. das Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW an Staatssekretär Dr. Heinisch vom 22.06.2018 zum Thema „Handlungsbedarfe in Denkmalschutz und Denkmalpflege“, S. 1). An der Erarbeitung eines solchen Papiers wollen sich die Landschaftsverbände gern beteiligen.

Wegfall des Benehmens gefährdet Gleichbehandlung der Denkmäler und der Denkmaleigentümerschaft

Von Seiten der kommunalen Spitzenverbände wurde vorgeschlagen, in Zukunft bei denkmalrechtlichen Entscheidungen auf die Benehmensherstellung mit den Landschaftsverbänden zu verzichten. Zumindest für bestimmte UDB mit nachweislicher Fachkompetenz, die bei den Großstädten in NRW gesehen wird, könne eine solche Änderung eingeführt und dies auch gesetzlich geregelt werden (vgl. das vorgenannte Schreiben der kommunalen Spitzenverbände vom 22.06.2018, S. 2 und zuletzt den Beschluss des Vorstandes des Städtetages Nordrhein-Westfalen in seiner 320. Sitzung vom 12. September 2018 unter dem Titel „Weiterentwicklung von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen“).

Aus Sicht der Landschaftsverbände ist davon abzuraten, eine mit dieser Regelung verbundene Klassifizierung der UDB vorzunehmen. Selbst bei personell gut aufgestellten UDB in den Großstädten fehlt der *überregionale Blick*. Der grundlegende Wissensspeicher zu den Themen der Denkmalpflege, regional und überregional, der für die angemessene Entscheidung in Fragestellungen der Denkmalpflege erforderlich ist, ist in den Denkmalpflegeämtern vorhanden und wird in die Beratungstätigkeiten entsprechend eingebracht (vgl. auch Davydov, Hönes, Otten, Ringbeck, Denkmalschutzgesetz NRW, Kommentar, 5. Auflage 2016, Rd.-Nr. 25 zu § 21 DSchG NRW, S. 296.). Das kann von den UDB, auch bei den Großstädten, nicht in dieser Form geleistet werden. Der gänzliche Wegfall des Benehmens würde von Kommune zu Kommune zu ganz uneinheitlichen Entscheidungen über den Umgang mit Baudenkmalern führen, je nach fachlichem Kenntnissstand der einzelnen UDB. Das entspricht nicht dem gesetzlichen Auftrag von Denkmalschutz und Denkmalpflege und wird den fachlichen Anforderungen und der Forderung nach Gleichbehandlung der Denkmäler und damit auch der Gleichbehand-

lung der Denkmaleigentümerschaft im Sinne des öffentlichen Belanges Denkmalschutz nicht gerecht (vgl. § 3 Abs. 1 GG).

Mit dem Wegfall der Benehmensregelung in § 21 Abs. 4 DSchG NRW würde nicht nur ein entscheidendes Korrektiv durch die bei den Landschaftsverbänden angesiedelte fachliche Kompetenz gem. § 22 Abs. 3 DSchG NRW entfallen. Der Wegfall des Benehmens würde gleichzeitig dazu führen, dass die Landschaftsverbände nicht mehr zu verwaltungs- und oberverwaltungsgerichtlichen Verfahren als notwendig beizuladen gelten. Insofern könnten in Zukunft die UDB vor, während und im gerichtlichen Verfahren auch nicht mehr rechtlich von den Denkmalpflegeämtern unterstützt werden. Dass der Bedarf und der Wunsch hiernach seitens der UDB (auch großer Kommunen) im täglichen Verwaltungsgeschäft vorhanden ist, zeigt die laufende Praxis und die gleichbleibend hohe Zahl von Anfragen bei den Denkmalpflegeämtern, sowie die häufig von den UDB diesbezüglich ausgedrückte Zufriedenheit in der Abwicklung und Professionalität ihrer rechtlichen Anfragen. Wie bereits dargestellt (siehe oben Seite 3f.), verwerten die Verwaltungsgerichte die fachlichen Stellungnahmen der Denkmalpflegeämter wie Sachverständigenbeweise und berufen sich dabei vor allem auf deren Weisungsunabhängigkeit, welche eine rein wissenschaftliche Bewertung gewährleistet, die frei von fachfremden Einflüssen ist. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung auch dann, wenn die Landschaftsverbände als Beigeladene im Prozess fungieren, ihre Stellungnahmen sind auch dann kein Parteivortrag.

Nicht zuletzt soll darauf hingewiesen werden, dass die Landesverfassung NRW in Art. 18 Abs. 2 ausdrücklich festlegt, dass auch die Gemeindeverbände, zu denen die beiden Landschaftsverbände mit ihren Denkmalpflegeämtern gehören, das Verfassungsziel „Denkmalschutz“ umsetzen sollen. Sie sind neben dem Land und den Gemeinden ausdrücklich zum Schutz der Denkmäler berufen. Es erschiene daher als ein Verstoß gegen diese verfassungsrechtliche Festlegung, wenn die Denkmalpflegeämter gänzlich aus dem Verwaltungsverfahren des Denkmalschutzes ausgeschlossen werden würden oder sie nur durch eine in deren Ermessen gestellte Einbeziehung durch die Denkmalbehörden daran teilhaben dürften und sich ihre Rolle im Übrigen auf die Denkmalpflege beschränken würde.

Gemeinsames Ziel sollte es bleiben, ein einheitliches Handeln von UDB, ODB und Denkmalpflegeämtern (vgl. auch AB S. 100-104) anzustreben, wie es das bestehende Gesetz vorgibt.

Einführung von verkürzten Fristen für die Benehmensherstellung ist nicht sachgerecht

Eine im Rahmen der Evaluation des Denkmalschutzgesetzes vorgestellte Handlungsoption ist die Einführung von kürzeren Fristen für die Benehmensherstellung (AB S. 110/11 und 165); lediglich für die Unterschutzstellung solle es bei der dreimonatigen Frist des § 21 Abs. 4 S. 2 DSchG NRW bleiben. Aus den erhobenen Werten lässt sich die Notwendigkeit der Einführung von Fristen und damit weiterer administrativer Erschwernisse für

die Denkmalpflegeämter nicht ableiten. In der Regel werden die Fristen im Rahmen der Benehmensherstellung nicht ausgeschöpft. In Einzelfällen sind Zwischenschritte, Vervollständigung von Unterlagen, weitere Abstimmungstermine erforderlich, um zu einer angemessenen denkmalrechtlichen Entscheidung zu gelangen. Dies verlängert die Abläufe. Es erscheint auch nicht sachgerecht, Fragen der Inventarisierung pauschal als schwieriger oder langwieriger anzusehen als die Fragen der praktischen Denkmalpflege. Das erforderliche fachliche Niveau der Arbeit der Denkmalpflegeämter sollte nicht durch zu kurz bemessene Fristen unterlaufen werden. Eine reine Kürzung von Fristen führt jedenfalls zu keiner Verbesserung der Zusammenarbeit und der Abläufe im Entscheidungsprozess.

Pauschalisiertes Benehmen ausweiten

Eine Ausweitung der Nutzung des Instrumentes der pauschalisierten Benehmensherstellung wird im Rahmen der Evaluation empfohlen (AB S. 165). Durch Erlass vom 10.05.2007 – V B 3/R – hat die Oberste Denkmalbehörde auf der Grundlage des § 21 Abs. 4 S. 1 DSchG NRW die Möglichkeit eröffnet, dass die UDB mit den zuständigen Denkmalpflegeämtern vertragliche Regelungen zur „Vorab-Benehmensherstellung“ treffen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Einer Weiterentwicklung dieses Instrumentes stehen die Landschaftsverbände sehr positiv gegenüber und werden sich daran gern beteiligen.

Wie im Rahmen der Evaluation festgestellt werden konnte, liegt auch in Bezug auf den Einsatz dieses Instrumentes das Hauptproblem in der mangelhaften Ausstattung der UDB: „Wenn die UDBn über eine hinreichende Leistungsfähigkeit verfügen, kann das Instrument der pauschalisierten Benehmensherstellung breiter eingesetzt werden als bisher.“ (AB S. 165).

Ministeranrufung als bedeutende Steuerungsfunktion erhalten

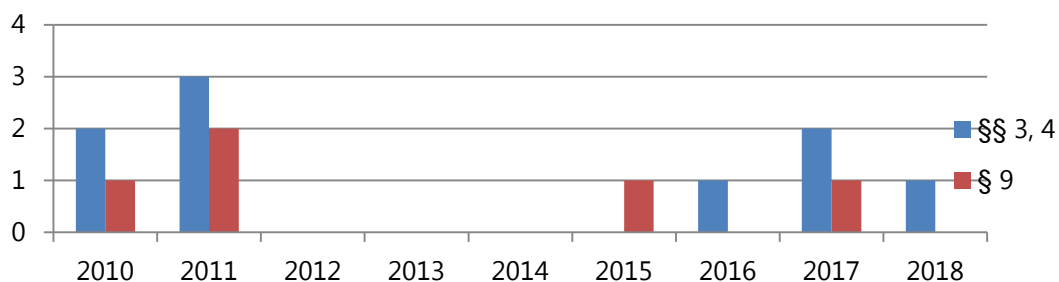
Die Aussagen zum Thema Ministeranrufung im Rahmen der Evaluation (vgl. AB S. 166) werden ausdrücklich unterstützt. In diesem Sinne stimmen die Landschaftsverbände auch der Feststellung zu, dass das MHKBG dieses wesentliche Instrument der Steuerung auf Landesebene weiterhin einsetzen sollte. Eine Streichung der Ministeranrufung könne nicht empfohlen werden. Die Befassung des Ministeriums mit bedeutsamen oder schwierigen Einzelfällen gehöre auch in anderen Ressorts zu den Leitungsaufgaben einer obersten Landesbehörde. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Ministeranrufung trage wirksam dazu bei, die Landesregierung in bedeutsame denkmalpolitische Entwicklungen einzubeziehen und wirke in doppelter Hinsicht entlastend: Werde das Ministerium angerufen, müsse es nicht begründen, warum es sich mit der Sache befasse. Werde es nicht angerufen, werde es nicht dem Vorwurf ausgesetzt, der Sache nicht die entsprechende Bedeutung beigemessen zu haben. Die Entscheidungspraxis des Ministeriums über den entschiedenen Einzelfall hinaus sei ein effektives Instrument der politischen Steuerung.

Die Landschaftsverbände sehen eine Gefährdung des Staatszieles "Kulturerhalt", wenn sich die Oberste Denkmalbehörde dieses Zieles in der Praxis entledigt, die Landschaftsverbände ihrerseits aber keine rechtliche Möglichkeit als Korrektiv haben, strittige Fälle vor die Verwaltungs- bzw. Oberverwaltungsgerichte zu bringen. Ohne die Ministeranrufung fiele eine maßgebliche Kontrollfunktion weg. Die Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen nennt in Art. 18 Abs. 2 die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur und stellt sie ausdrücklich unter den Schutz *des Landes*, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Art. 18 Abs. 2 LV NRW erhebt damit den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zum Staatsziel. Bei den Staatszielbestimmungen der Länderverfassungen handelt es sich um bindendes Verfassungsrecht, an dem das Handeln von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu messen ist.

Instrument der Ministeranrufung wird maßvoll eingesetzt

Das Instrument der Ministeranrufung wurde in den letzten Jahren nur sehr selten genutzt. Den wenigen Anrufungen stehen mehrere Tausend denkmalrechtliche Verfahren gegenüber, die Jahr für Jahr durchgeführt werden (vgl. oben S. 6).

Übersicht Ministeranrufungen für die Jahre 2010 bis 2018 (Westfalen-Lippe)



Im Rheinland wurde in den Jahren 2012 bis 2018 in insgesamt 5 Fällen der Minister zur Entscheidung angerufen (viermal zu § 3 DSchG NRW, einmal zu § 9 DSchG NRW).

III. Weitere Themen

Unterschutzstellung von Denkmälern

Zu den Fragekomplexen, zu denen grundlegende Äußerungen erst im Abschlussbericht der Evaluation auftauchen bzw. für die im Rahmen des Evaluationsprozesses keine Möglichkeit einer Diskussion gegeben war, gehört das Thema der Unterschutzstellung von Denkmälern bzw. die Frage, wie dies zweckmäßigerweise geschehen sollte (AB S. 82-92 und 169). Die Landschaftsverbände empfehlen, zu diesem Punkt die bisherigen Erfahrungen der Denkmalpflegeämter sowie die jüngsten Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichtes NRW (z. B. zur Begründung von Unterschutzstellungen) in eine Bewertung einfließen zu lassen.

Für bislang ungenügend untersucht halten wir das Thema „Rückstände bei der Denkmalerfassung“, besonders mit Blick auf sog. hängende Verfahren (vgl. AB S. 94-97 und 166/67). Die vorgeschlagenen Handlungsoptionen greifen deshalb zu kurz, weil sich diese überwiegend auf die Erfassung der Nachkriegsmoderne beziehen. Hier wurde von Seiten des mit der Evaluation befassten Büros synergon die durch keine Erhebung unterlegte Zahl von 40.000 möglichen zusätzlichen Baudenkmalern der Zeit nach 1945 in den Raum gestellt. Gegen die Behauptung steht die Erfahrung der Denkmalpflegeämter (z.B. bei der laufenden Erarbeitung eines Siedlungsinventars), dass nur noch wenige Bauten oder Anlagen der Nachkriegsmoderne so authentisch überliefert sind, dass ihnen eine Denkmalfähigkeit zugesprochen werden könnte. Im Rahmen der Vorbereitung der gerade publizierten Denkmaltopographie der Stadt Paderborn wurden auch die Bauten der Nachkriegszeit untersucht. Unter den überlieferten Bauten der 1950er-, 1960er- und 1970er-Jahre fanden sich insgesamt 61, welche aus Sicht des Denkmalpflegeamtes als potentielle Baudenkmäler bewertet werden können. Von den 12.451 Wohngebäuden, die in der Zeit zwischen 1949 und 1978 entstanden sind, sind es 36, d.h. also 0,29%.

Gern wollen die Landschaftsverbände sich in die Inventarisierung von Bauten der Zeit nach 1945 einbringen. Den auch vom Städtetag NRW gut geheißenen Vorschlag zur Erstellung einer neuen Kulturgutliste für die Bauten der Nachkriegsmoderne möchten die Landschaftsverbände ausdrücklich unterstützen.

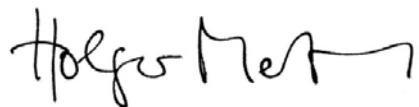
Kategorisierung/erhaltenswerte Bausubstanz

Im Rahmen der Anhörung der mit der Evaluation Beauftragten durch den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 18.01.2019 wurde auch die Frage der Einführung von Kategorien für den Schutz von Baudenkmalern diskutiert. Den seitens Herrn Prof. Oebbecke vorgetragene Argumente, welche gegen eine Kategorisierung sprechen, schließen sich die Landschaftsverbände an: Aus rechtlicher Perspektive ist eine entsprechende gesetzliche Regelung für unterschiedliche Denkmalkategorien (Kategorisierung) nicht weiterführend, vielmehr wird in der Praxis der Denkmalbehörden den Baudenkmalern eine individuelle Bedeutung nach Komplexität des Objektes und seiner Denkmalbegründung beigemessen. Die Kriterien für Denkmäler sind gesetzlich festgeschrieben. Die diesbezüglichen Aussagen im DSchG NRW entsprechen in ihrem grundlegenden Tenor den relevanten Tatbestandsmerkmalen, die in den Landesgesetzen der übrigen Bundesländer einheitlich festgelegt sind.

Allerdings war im Rahmen der Evaluation die Einführung einer ergänzenden Kategorie „erhaltenswerte Bausubstanz“ vorgeschlagen worden (vor allem AB S. 125 und 170). Die derzeitige personelle Ausstattung der UDB ist in keiner Weise darauf ausgerichtet, sich zusätzlich mit erhaltenswerter Bausubstanz zu beschäftigen. Der Umgang mit dem Thema der erhaltenswerten Bausubstanz erscheint darüber hinaus weitgehend ungeklärt, insbesondere vor dem Hintergrund der fehlenden Definition und der fehlenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten im Denkmalschutzgesetz. Angesichts der vielfältigen, im Rahmen der Evaluation des Denkmalschutzgesetzes deutlich gewordenen Her-

ausforderungen beim Schutz und der Erhaltung von Baudenkmalern unterstützen die Landschaftsverbände eine weitergehende Beschäftigung mit dem Thema der erhaltenswerten Bausubstanz als neue Kategorie im Denkmalschutzgesetz nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Holger Mertens
Landeskonservator
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur
Rheinland
in Westfalen



Dr. Andrea Pufke
Landeskonservatorin
LVR-Amt für Denkmalpflege im

Anlage 1

Die Ausstellung „Unser Denkmal. Wir machen mit“ wurde am 18.02.2013 im Landtag Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf eröffnet und anschließend an acht weiteren Stationen in NRW gezeigt. Sie bot viele Anregungen für ehrenamtliches Engagement in der Bau- und Bodendenkmalpflege.

- <https://www.nrw-stiftung.de/projekte/projekt.php?sid=rxpagzbzmvhzqy..&pid=679>
- <https://www.lwl.org/dlbw/service/projekte/unser-denkmal>
- https://denkmalpflege.lvr.de/de/service/infos_fuer_ehrenamtliche/infos_fuer_ehrenamtliche_1.html

Die zur Ausstellung erarbeitete Begleitbroschüre "Unser Denkmal - Wir machen mit" mit zahlreichen Tipps und wertvollen Informationen richtet sich an alle, die sich ehrenamtlich in der Bau- und Bodendenkmalpflege einsetzen möchten:

- https://www.nrw-stiftung.de/infomaterial/download/Broschuere_Unser_Denkmal.pdf

Zu Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement in der Denkmalpflege siehe auch:

- https://denkmalpflege.lvr.de/media/denkmalpflege/publikationen/online_publicationen/14_0274_Broschuere_Ehrenamt_Band_16_barrierefrei.pdf

Anlage 2

- Denkmalsubvention oder Wirtschaftsförderung. Analyse gesamt- und einzelwirtschaftlicher Effekte möglicher Änderungen steuerlicher Rahmenbedingungen, hrsg. Vom Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., 2006.
- Investition Denkmal (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd. 69), 2. unveränderte Aufl. 2006.
- Nicola Halder-Hass, Jörg Haspel, Gert Lorenz (Hg.), Das Denkmal als Immobilie, Denkmalstudie Berlin, Wiesbaden 2002.

Anlage 3

Unter den zahlreichen Publikationen zum Thema Umnutzung seien hier stellvertretend genannt:

- Europäisches Haus der Stadtkultur e. V., LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen (Hg.), Vom Nutzen des Umnutzens. Umnutzung von denkmalgeschützten Gebäuden, Düsseldorf 2009
- Landesinitiative StadtBauKultur NRW, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen (Hg.), Kirchen im Wandel. Veränderte Nutzung von denkmalgeschützten Kirchen, Düsseldorf 2010

Beide Publikationen stehen zum kostenlosen Download zur Verfügung (u.a.):

- <https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/umnutzung>

Anlage 4

Für den Bereich der Barrierefreiheit kommt z.B. der wissenschaftliche Dienst des Bundestages in einer Ausarbeitung zur „Denkmalschutz und Barrierefreiheit bei öffentlichen Gebäuden“ (was auf private Gebäude übertragbar sein dürfte) zu der Aussage, dass „Barrierefreiheit und Denkmalschutz (...) in der Rechtsordnung als gleichberechtigte Belange nebeneinander (stehen) und (...) im Sinne praktischer Konkordanz zu einem sinnvollen und schonenden Ausgleich gebracht werden (müssen).“

(s. <https://www.bundestag.de/blob/549982/4652209b3309d6662739a3893b3e29a0/wd-7-031-18-pdf-data.pdf>)

Eine der wegweisenden jüngsten Publikationen zur Vereinbarkeit von Brandschutz und Denkmalschutz ist einem bundesweit als Fachmann anerkannten und mit der Denkmalpflege eng zusammenarbeitenden Brandschutzbeauftragten im Kreis Gütersloh in NRW zu verdanken (s.u.).

Und für den Bereich der energetischen Ertüchtigung stellt der Bund aufgrund des anerkannt sensiblen Umgangs mit Denkmälern und erhaltenswerter Bausubstanz (s. auch § 24 Ausnahmen, EnEV) seit 2011 sogar ein eigenes Fördersegment für energetische Sanierungen zur Verfügung

(<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Energetische-Sanierung/KfW-Effizienzhaus-Denkmal/>).

Die nachfolgend ausgewählten Schriften verdeutlichen nicht nur die vielschichtige Beschäftigung amtlicher und behördlicher Denkmalpflege mit den Themen, sondern belegen gleichermaßen die erfolgreiche Berücksichtigung dieser öffentlichen Belange in der denkmalpflegerischen Praxis, ohne dass hierfür spezielle Festlegungen in den Denkmalschutzgesetzen der Länder vorgesehen sind:

Zum Brandschutz:

- Sylwester Kabat, Brandschutz in historischen Bauten: Maßnahmen – Denkmalschutz – Beispiele, 2017.
- Arbeitsheft der VDL „Brandschutz im Baudenkmal“ (http://www.landesdenkmalpflege.de/fileadmin/download/gdke/BrandschutzAG_2014.pdf)

Zur Barrierefreiheit:

- Barrierefreiheit im Baudenkmal. Dokumentation der Tagung in Brandenburg an der Havel, 7.–9. Juli 2014 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd. 86), 1. Auflage 2016. (http://www.dnk.de/uploads/media/2048_DNK-Barrierefrei-Bd-86-barrierefrei.pdf)

- L.J. Sutthoff/B. Parakenings, Denkmalschutz und Barrierefreiheit, in: Denkmalpflege im Rheinland, 33. Jg., 2016, S. 161-169 (https://denkmalpflege.lvr.de//media/denkmalpflege/publikationen/leseproben/DiR_4_2016_Barrierefreiheit.pdf).
- Heribert Sutter, Barrierefreiheit von Baudenkmalen – Herausforderung und Chance, in: Aus der Arbeit des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (Arbeitshefte des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, NF 21), 2012, S. 151-162.
- Günther Döring u.a., Barrierefreiheit für Baudenkmal, Denkmalpflege Informationen, Sonderinfo 3/2018 (http://www.blfd.bayern.de/medien/sonderinfo_barrierefreiheit.pdf).
- Barrierefreies Kulturdenkmal, Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Hrsg.), 2016. (https://www.denkmalpflege-bw.de/fileadmin/media/publikationen_und_service/infobroschueren/Broschuere_Barrierefrei_Kulturdenkmal.pdf)

Zur energetischen Instandsetzung:

- Energetische Optimierung von Baudenkmalern, Leitfaden des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, 2014 (https://denkmalpflege.lvr.de//media/denkmalpflege/publikationen/online_publicationen/14_1583_broschuere_energetische_optimierung_internet_2.pdf).
- Denkmäler und Energiegewinnung durch Solaranlagen, Leitfaden des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, 2010 (https://denkmalpflege.lvr.de//media/denkmalpflege/publikationen/online_publicationen/Leitfaden_BDK_Solaranlagen.pdf)
- Leitfaden Energetisches Sanierung denkmalgeschützter Gebäude in Wiesbaden, (https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/planen-bauen-wohnen/P141_SL-WI_Leitfaden_150317_web.pdf)
- Die energetische Modernisierung von Baudenkmalen. Klimaschutz hilft sparen, in: Monumente Februar 2010 (<https://www.monumente-online.de/de/ausgaben/2010/1/klimaschutz-hilft-sparen.php>)